

Empfehlungen zur Wiederaufnahme von Angeboten und Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit im Sport vom 27.05.2020

Außersportliche Angebote, Vereinsfahrten und Ferienfreizeiten im Kinder- und Jugendsport leben von den Beziehungen zwischen den Teilnehmenden, Gruppenmitgliedern und Jugendleiter*innen bzw. Mitarbeiter*innen, sie leben von Kommunikation und Interaktion, von dem gemeinsamen Spielen, Handeln, Toben, vom Erfahren von persönlicher (und körperlicher) Nähe, aber auch von Unbeschwertheit und Sorgenfreiheit.

Kinder- und Jugendarbeit lebt davon, dass sich junge Menschen wegen gemeinsamer Interessen treffen, gemeinsam ihren Hobbies nachgehen, unabhängig davon, welche Schulklasse sie besuchen, aus welchem Ortsteil sie kommen oder wie wohlhabend die Familie ist.

Angebote auch mit Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot und strenger Hygieneregeln umzusetzen, wird eine Herausforderung für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Viele Vereine werden dennoch bereit und gewillt sein, wieder Angebote durchzuführen.

Mit einem maßvoll abgestuften Plan sollen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Wochen die Anti-Corona-Maßnahmen gelockert werden. Der Nordrhein-Westfalen-Plan sieht für die einzelnen Bereiche unterschiedliche Stufen mit Zielpunkten vor, die abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens umgesetzt werden sollen.

Dem Landessportbund sowie der Sportjugend NRW erreichen zurzeit vermehrt Anfragen, wie mit geplanten Maßnahmen und Ferienfreizeiten umgegangen werden soll. Aus diesem Anlass haben wir einige Informationen und Empfehlungen für euch zusammengestellt und aktualisiert:

- 1a. Seit dem **11. Mai 2020** sind laut dem abgestuften Plan für NRW Angebote der Kinder- und Jugendverbandsarbeit mit Einschränkungen wieder zulässig, soweit sie nicht mit Übernachtungen verbunden sind:
- 1b. In den Schulsommerferien 2020 (ab dem **30.05.20**) sind laut **§15 (4) CoronaSchVO vom 27.05.20** Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.;
- 1c. Das Auswärtige Amt hat einschließlich bis zum **14. Juni 2020** eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Reiserückkehrern aus dem Ausland können dadurch einige Einschränkungen, wie Quarantäne, entstehen. Über die Sommermonate sind Stand heute noch keine Aussagen getroffen worden. Angesichts der kritischeren Situation in vielen anderen Staaten, der ggf. notwendigen aufwendigen Krankentransporte und der schwierigen medizinischen Situation in vielen Ländern sollten internationale Jugendbegegnungen bis 31.08.2020 nicht durchgeführt werden.
2. Bei Veranstaltungen oder Reisen liegt es immer in der Verantwortung des Anbieters (also z.B. der Leitung der Freizeit), ob diese stattfinden soll oder nicht. Dabei müssen mehrere Aspekte berücksichtigt werden: Wo fahren wir hin? Wie viele Menschen sind dabei? Besteht ein erhöhtes Risiko? Wie hoch ist das finanzielle Risiko?

3. Jede*r Teilnehmer*in bzw. die Eltern entscheidet / entscheiden immer selbst, ob er*sie teilnehmen möchte. Sagt eine Familie ab, greifen die Stornoregelungen in den Teilnahmebedingungen. Existieren keine, müssen die tatsächlich eingesparten Aufwendungen (z.B. Verpflegungskosten) erstattet werden.
4. Falls für die Ferienfreizeit KJFP Landesmittel bewilligt wurden und aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde des KJFP zu prüfen.
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_rderung_1/finanzielle_f_rderung/Erlass_MKFFI_13.3.2020_Umgang_mit_dem_Coronavirus.pdf
5. Eine Reiserücktrittsversicherung kann für einzelne Teilnehmende oder auch die gesamte Gruppe abgeschlossen werden. Diese greift aber nur dann, wenn die versicherte Person oder die Reiseleitung direkt betroffen ist und daher nicht teilnehmen kann bzw. die Fahrt nicht stattfinden kann.
6. Das kommunale Jugendamt sollte kontaktiert werden und der Durchführung nicht widersprechen.
7. Die Nutzung von Schulen, Schulhöfen und Turnhallen von Schulen für Ferienangebote ist ab dem 30.05.20 möglich, muss aber zwischen Schulträger und Jugendamt abgestimmt werden. Die CoronaSchVO vom 20.05.20 regelt in § 1 (4) Schulische Gemeinschaftseinrichtungen auch die Nutzung durch außerunterrichtliche Partner.
8. Erziehungsberechtige müssen nicht unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche Einrichtungen und / oder Gruppenstunden besuchen.
9. Fachkräfte der Jugendarbeit haben keine Meldepflicht.
10. Angebote von Spielmobilen im öffentlichen Raum sind derzeit noch nicht wieder möglich.
11. Werden Vereinsfahrten oder Ferienfreizeiten durchgeführt, müssen ein Schutzkonzept erarbeitet und Verhaltens- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden:
 - a. Es ist zu überlegen, ob es den Teilnehmenden wie auch den Betreuer*innen zumutbar ist, Gesichtsmasken zu tragen. Diese schützen nicht nur vor einer Infektion, sondern erinnern an die festgelegten Verhaltens- und Hygieneregeln;
 - b. Die Hygienemaßnahmen, die auch im normalen „Corona Alltag“ gelten, müssen auch während einer Freizeit Beachtung finden, um sich selbst und andere vor Ansteckungen zu schützen:
 - i. Abstand halten beim Husten oder Niesen und wegdrehen;
 - ii. Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach entsorgt wird;

- iii. Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden;
 - iv. Hände aus dem Gesicht fernhalten;
 - v. Hände regelmäßig und gründlich waschen, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang);
 - vi. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de);
 - vii. Stark genutzte Flächen sollten regelmäßig desinfiziert werden, auch wenn eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich gilt;
 - viii. In beheizten Räumen häufig Stoßlüften;
 - ix. Fiebermessen vor der Anreise ist zu empfehlen;
 - x. Nur Teilnehmende und Betreuer*innen ohne Symptome sollte die Reise antreten dürfen;
 - xi. Die Angebote sollten nur für junge Menschen und nur von Mitarbeiter*innen angeboten werden, die nicht zur Risikogruppe gehören. Die Mitwirkung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sollte auf Freiwilligkeit beruhen.
 - xii. Es sollte möglich sein, Teilnehmende oder Betreuer*innen zu isolieren, sollte es zu Symptomen oder zu einer Infektion kommen.
 - xiii. Im Fall einer Infektion sollte es außerdem möglich sein, die Freizeit abzubrechen und für alle den Transfer nach Hause zu organisieren.
- c. Die Betreuer*innen sollten im Hinblick auf die gegenwärtige Situation und die festgelegten Verhaltens- und Hygieneregeln geschult werden, um diese den Teilnehmenden adäquat vermitteln zu können;
 - d. Die Zimmerbelegung sollte möglichst reduziert werden, auf max. 2 Teilnehmende pro Zimmer / Zelt, die mit mindestens 1,5 Meter Abstand schlafen oder sich dort auf enthalten können. Gegen eine Unterbringung mit Einzelzimmern oder –zelten sprechen die konzeptionellen Grundlagen zum Thema Prävention Sexuelle Gewalt;
 - e. Dies bedeutet evtl. automatisch die Verringerung der Gruppengröße, die sich womöglich automatisch dadurch ergibt, dass Eltern die Teilnahme ihrer Kinder absagen;
 - f. Das Hygienekonzept beim Essen sollte angepasst werden: Zwischen den Sitzplätzen sollte mindestens 1,5 Meter Abstand sein. Das Essen sollte

- nicht in Buffetform präsentiert, sondern auf einzelnen Tellern verteilt werden;
- g. Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind laut §15 (4) CoronaSchVO vom 27.05.20 unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards ab dem 30.05.20 zulässig.
 - h. die Sanitäranlagen (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken), die von Teilnehmenden und Betreuer*innen genutzt werden, sollten sehr regelmäßig (mindestens 2x täglich) geputzt und desinfiziert werden. In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
 - i. Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge für alle Beteiligte zur Verfügung gestellt werden;
 - j. Für die Unterkunft sollte möglichst eine Wegführung mit einem Einbahnstraßen-System organisiert werden. Dies soll einen kontrollierten Zugang zur Unterkunft ermöglichen;
 - k. Die Gesundheit aller Beteiligten sollte immer an oberster Stelle stehen.
12. Sportaktivitäten sollen kontaktfrei und unter Voraussetzungen des §9 Absatz 4 CoronaSchVO durchgeführt werden. Während eines Angebots sollten des Weiteren die zehn Leitplanken des DOSB Beachtung finden, wovon wir hier die Zutreffenden erwähnen:
- a. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben oder auf ein Minimum reduziert werden.
 - b. Freiluftaktivitäten sollten präferiert werden. Sport und Bewegung an der frischen Luft erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch.
 - c. Die sporttreibende Gruppe sollte möglichst klein gestaltet werden, da dies das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Fall einer Ansteckungsgefahr nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen ist.
13. Laut Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 11.5.2020 ist der Zutritt zu Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sich maximal eine Person pro 5 Quadratmeter in den Räumen aufhält. Bei bewegungsorientierten Angeboten sind 10 Quadratmeter pro Person vorzusehen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben müssen neue Angebote konzipiert und entwickelt werden.
14. Bezuglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe sind laut CoronaSchVO vom 27.05.20 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen mit einem Wohnsitz innerhalb der europäischen Union in NRW ab dem 30.05.20 erlaubt. Aber Achtung: In den Bundesländern existieren unterschiedliche Vorgaben. Die vollständige Öffnung von Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und weiteren Tagungshäusern in Trägerschaft der Jugendhilfe ist ab dem 01.09.2020 vorgesehen.

15. In anderen Bundesländern gelten womöglich andere Regeln. Falls die Ferienfreizeit außerhalb von NRW stattfinden sollte, müssen die Regelungen für die betreffende Region überprüft werden.

Die Verantwortung für die Entscheidung, eine Ferienfreizeit im Sommer durchzuführen sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen, bleiben bei dem betreffenden Verein bzw. Träger. Wir beziehen uns hier auf die 10. Leitplanke des DOSB und appellieren an den gesunden Menschenverstand: Wer bei der Durchführung einer Ferienfreizeit ein ungutes Gefühl haben sollte oder wer sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sein sollte, sollte darauf verzichten. Als Zwischenlösung könnten ersatzweise evtl. Tagesaktivitäten am Wohnort der Teilnehmenden ohne Übernachtung organisiert werden.

Im Anhang befindet sich eine Orientierungshilfe zur Entscheidung, ob eine Ferienfreizeit stattfinden kann, mit freundlicher Genehmigung des Bischoflichen Generalvikariats der Katholischen Kirche, Bistum Münster.

Quellen:

- Erlass des MKFFI zur Wiederaufnahme der außerschulischen Bildungsangebote vom 11.05.2020
- www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen
- **Coronaschutzverordnung vom 27.05.2020**
- Gemeinsame Stellungnahme der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e.V. und des Landesjugendring Niedersachsen e.V. vom 05.05.2020
- Musterhygieneplan Corona für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- 10 Leitplanken des DOSB
- Orientierungshilfe zum Umgang mit Freizeitaktivitäten in den Sommerferien 2020 vom Landesjugendring NRW vom 18.05.2020
- FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung vom LWL und LVR